

# **ANFORDERUNGEN AN DIE WAHLPROGRAM- ME DER PARTEIEN ZUR BUNDESTAGSWAHL 2017**

Januar 2017

Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG) ist ein gemeinnütziger Verein, der im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) Menschen in Fällen von Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Zuschreibung, Religion, Behinderung, ihres Geschlechtes, ihres Alters oder sexuellen Orientierung berät und unterstützt.

Im Zuge der Erfahrungen des BUG in der Begleitung von Diskriminierungsklagen und der Bearbeitung von Diskriminierungsmustern sieht das BUG die Notwendigkeit, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz anzupassen.

Wir möchten den Parteien daher vorschlagen, die folgenden Aspekte im gegenwärtig erarbeiteten Wahlprogramm für die Bundestagswahl 2017 zu berücksichtigen.

## 1. Eine Stärkung des Diskriminierungsschutzes angehen

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist ein wichtiger symbolischer und rechtspraktischer Schritt auf dem Weg zu mehr gleichberechtigter Teilhabe aller Bürger\_innen und einer Kultur der Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt. Zehn Jahre nach Verabschiedung des AGG haben zahlreiche Stellungnahmen, Beschwerden, außergerichtliche Einigungen, gerichtliche Verfahren und Analysen bewiesen, dass das Gesetz notwendig ist.

Zugleich hat sich Verbesserungsbedarf gezeigt. Daher sollte in der kommenden Legislaturperiode das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gestärkt werden.

- a) Bestehende Defizite hinsichtlich der Umsetzung der Regelungen der Europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien sollten analysiert werden.
  - Zum Beispiel muss die diskriminierende Kündigung (§ 2 Abs. 4) unmissverständlich im Gesetz abgedeckt werden.
  - Das Privileg der kirchlichen Verbände (§ 9) sollte den Ausnahmeregelungen der EU Richtlinie EU 2000/78 angepasst werden.
  - Angemessene Vorkehrungen, zum Ausgleich einer Einschränkung, wie sie von der bereits angeführten Richtlinie vorgesehen sind, sollten für Menschen mit Behinderung uneingeschränkt genutzt werden können. Die Versagung einer Angemessenen Vorkehrung sollte eine Diskriminierung darstellen.
  -
- b) Es bedarf an zentralen Stellen der sprachlichen Präzisierung und Anpassung des Gesetzestextes an die in der Zwischenzeit durch Gerichte und Rechtswissenschaft klargestellte Rechtslage.
  - Beispielsweise sollten chronische Krankheiten in der Liste der Diskriminierungsmerkmale aufgeführt werden.

- Im Einklang mit der Terminologie der Richtlinien sollte der Begriff ‚Benachteiligung‘ durch den international etablierten Begriff ‚Diskriminierung‘ ersetzt werden.
  - Die bislang sehr eingeschränkte Möglichkeit der Sanktionierung von Diskriminierung ausschließlich durch einen finanziellen Schadensersatz und die Unterlassung sollte mit weiteren Formen der Sanktion wie beispielsweise Auflagen von Amts wegen, einer Ordnungswidrigkeit oder einem Kontrahierungszwang ergänzt werden.
  - Es bedarf einer besseren Unterstützung von Betroffenen durch Verbände. Daher sollten eine Prozessstandschaft wie auch ein Verbandsklagerecht eingeführt werden<sup>1</sup>.
  - Positive Maßnahmen (§ 5 AGG) sollten nicht nur lediglich erlaubt sein, sondern proaktiv gefordert werden.
  - Ausnahmeregelungen im Zugang zu Wohnraum (§ 19 Abs. 3 und 5) sind unspezifisch geregelt und sollten gestrichen werden.
- c) Die gesellschaftliche Realität der Diskriminierung in Deutschland erfordert Regelungen zum effektiven Rechtsschutz jenseits der europarechtlichen oder verfassungsrechtlichen Vorgaben und über diese hinaus. Die Reduktion des Diskriminierungsschutzes auf den Zivilrechtsverkehr hat sich hier nicht als sinnvoll erwiesen.
- Auch im Rahmen des staatlichen Handelns bedarf es, über den Gleichbehandlungsgrundsatz im Grundgesetz hinaus, eines implementierbaren Rechtsrahmens zum Diskriminierungsschutz im Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern (wie beispielsweise in der polizeilichen Arbeit, der Bildung und Verwaltung).

---

<sup>1</sup> Details zur Ausgestaltung von Unterstützungsmöglichkeiten durch Verbände bietet ein Dossier, das Sie hier einsehen können: <http://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/dossiers/klageunterstuetzung-durch-verbaende.html>)

- Die Fortschreibung des Diskriminierungsschutzes bei landeshoheitlichen Aufgaben sollte angestoßen werden.
- Regelungen, die die Prävention von Diskriminierung verankern (sogenannte positive Verpflichtungen) sollen in das AGG eingeführt werden. Dies sollte die Entwicklung, Umsetzung, Berichterstattung, Evaluierung und wo nötig Sanktionierung darlegen.

## 2. ‚Racial Profiling‘ unterbinden und vorbeugen

Die Auswahl von Personen entlang phänotypischer Merkmale bei verdachtsunabhängigen Personenkontrollen, beispielsweise wegen einer vermuteten illegalen Einreise, ist nicht verfassungskonform und muss unterbunden werden. Aus der Sicht des BUG wird der Bundespolizei hier vom Gesetzgeber nicht ausreichend dargelegt, unter welchen Voraussetzungen dies geschehen sollte.

- § 22 Abs. 1a des Bundespolizeigesetzes soll daher gestrichen werden. Alternativ dazu könnten die entsprechenden Regelungen mit einer Verfahrensordnung unterfüttert werden, die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen benennt, um verdachtsunabhängige Personenkontrollen grundrechtskonform durchzuführen.
- Formen von institutionellem Rassismus<sup>2</sup> sollten reflektiert und bearbeitet werden.

---

<sup>2</sup> Definition aus dem Macpherson Bericht aus 1999: Institutioneller Rassismus ist das kollektive Versagen einer Organisation oder Institution, für Menschen bezüglich ihrer Hautfarbe, Kultur, Religion und ethnischen Herkunft oder Zuschreibung geeignete und professionelle Leistungen und Angebote zu erbringen. Er lässt sich in Prozessen, Einstellungen und Verhaltensweisen festmachen, welche auf eine Diskriminierung hinauslaufen und durch unbewusste Vorurteile, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistische Stereotypen, die oben genannten Personen individuell oder kollektiv benachteiligen. Zielführende Maßnahmen und Politiken vermögen es, diesem institutionellen Rassismus entgegenzuwirken.

- Die Bundespolizei sollte in ihrer Ausbildung, wie auch in der Fort- und Weiterbildung, Training und Anleitung erhalten, wie Polizeiarbeit diskriminierungsfrei umgesetzt wird.
- Zur Dokumentation einer verdachtsunabhängigen Kontrolle schlägt das BUG vor, einen Vordruck einzuführen, der die Kontrolle dokumentiert.
- Um etwaiges Fehlverhalten bei der Bundespolizei, dem Zoll und den Finanzbehörden angemessen bearbeiten zu können, sollte eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle<sup>3</sup> aufgebaut werden.

**Kontakt:**

Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V. (BUG)

Vera Egenberger

Greifswalderstr. 4

10405 Berlin

Telefon 030 688 366 18

---

<sup>3</sup> Ein vom BUG erarbeitetes Konzept für eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle finden Sie hier: [http://www.bug-ev.org/fileadmin/user\\_upload/Konzept\\_UPSPol\\_final\\_final.pdf](http://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/Konzept_UPSPol_final_final.pdf)